



Merkblatt

Praxis Kanton Obwalden

Rückstellungen 2014 infolge der Aufhebung des Euro-Mindestkurses durch SNB

Die Steuerverwaltung Obwalden akzeptiert Rückstellungen infolge der Aufhebung des Euromindestkurses unter Berücksichtigung der folgenden Rahmenbedingungen:

- Es gilt die Massgeblichkeit der Handelsbilanz, womit nur im OR-Einzelabschluss verbuchte Rückstellungen auch steuerlich als geschäftsmässig begründet akzeptiert werden können.
- Die Bilanzpositionen müssen zum Bilanzstichtag bewertet werden. Rückstellungen (Gesamtbeachtung Aktiven und Passiven) aus dem Kurseinbruch sind nur auf dem Nettovermögen aus Umlaufvermögen (wie flüssige Mittel, Debitoren, Anzahlungen, kurzfristige Darlehen) und Passiven (Kreditoren, Darlehen in Euro) möglich. Die Rückstellung bezieht sich dabei ausschliesslich auf nominale und ungesicherte Euro-Positionen und darf höchstens 15 % dieser Positionen betragen.
- Beim Warenlager werden die Verluste aus Kurseinbruch durch den Warendrittel aufgefangen.
- Es handelt sich um eine Periodenverschiebung, womit die handelsrechtlich gebildete und steuerrechtlich akzeptierte Rückstellung zwingend im Geschäftsjahr 2015 entsprechend dem Kurs per Ende Geschäftsjahr 2015 wieder angepasst werden muss.

Sarnen, 1. Januar 2015/rh